



Geburtstagssymposium Stefan Griller: Europarecht und Rechtstheorie

Salzburg, 9. und 10. Juni 2016

Abwägungen im Gebäude der rule of law: Schlussstein oder Einbruch?

Anne Peters

I. Fragestellung

- „Schlussstein“ des Rechtsstaats/der rule of law
- Abwägung als Verfahren/Technik, vor allem in der Rechtsanwendung
- In welchen Rechtsordnungen?
- Wer wägt ab?
- Was wird gegeneinander abgewogen?
- Gegenbegriffe zur Abwägung: Die Subsumtion *oder* die Bindung an eine ex ante determinierte Normenhierarchie?

II. Anwendungsbereiche

1. Rechte, insb. Grundrechte

2. Kompetenzen EU – Mitgliedstaaten

- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Subsidiaritätsprinzip
- Ultra vires Kontrolle
- Stopp-Gap „Verfassungsidentität“

3. Relativierung des Vorrangs des Völkerrechts gegenüber dem nationalen Recht

Urteil des deutschen BVerfG zum Treaty override im Steuerrecht (15. Dez. 2015), Sondervotum König.

III. Die Funktion der Feinjustierung

„Contro-limiti.“

IV. Schlussstein oder Aushöhlung?

- Probleme, insbesondere Gouvernement des juges
- Vorteile

Eine auf der Basis einer Abwägung getroffene Entscheidung muss eine Entscheidung nicht nur mit guten Gründen sein, sondern eine gut begründete und gut begründbare Entscheidung.